

## Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine sechzehnte Richtlinie des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern - Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: Gemeinsame Regelung für bestimmte Gegenstände, die endgültig mit der Mehrwertsteuer belastet worden sind und von einem Endverbraucher eines Mitgliedstaates aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden

KOM(84) 318 endg.; EG-Dok. 8745/84

Punkt der 542. Sitzung des Bundesrates am 26. Oktober 1984

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),  
der Finanzausschuß (Fz) und  
der Wirtschaftsausschuß (Wi)  
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Richtlinienvorschlag wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, der vorgeschlagenen Richtlinie aus folgenden Gründen nicht zuzustimmen:
2. - Durch die vorgeschlagene Richtlinie würde das gemeinschaftliche Mehrwertsteuersystem tiefgreifend verändert. Zudem ergäben sich zwangsläufig Präjudizien für die Behandlung der Einlagen aus dem Privat- in den Unternehmerbereich, den Steuerausweis in Rechnungen und den Vorsteuerabzug.

EG  
Fz  
Wi

EG  
Fz

- Das Wesen der Umsatzsteuer würde verändert, weil anstelle der bisher weitgehend im Vordergrund stehenden Anknüpfung an Verkehrsvorgänge künftig in erheblichem Umfang an den sich über einen Zeitraum erstreckenden Wertverzehr anzuknüpfen wäre. Steuertechnisch wäre der Richtlinienvorschlag mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden.

EG  
Wi

- 3. - Mit der Durchführung der vorgesehenen Richtlinie wäre ein unverhältnismäßig großer Verwaltungsaufwand verbunden.

Fz

- 4. Es besteht die Vermutung, daß die Endverbraucher wegen einer relativ geringen Anzahl von Fällen bzw. per saldo unerheblichen steuerlichen Auswirkungen mit einem unangemessenen Verwaltungsaufwand belastet werden.

EG  
Wi

- 5. - Die Umsetzung der Richtlinie würde in der Praxis zu erheblichen Wartezeiten im grenzüberschreitenden Verkehr und damit zu einer zusätzlichen Behinderung der Ausfuhren führen.

Fz

- 6. - Der Bundesrat befürchtet daher, daß die vorgesehene Richtlinie den Bestrebungen zur Vereinfachung des Grenzverkehrs

EG  
Wi

- 7. und den Bemühungen um Entbürokratisierung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs zuwiderlaufen würden.

EG  
Wi

- 8. Insgesamt muß damit gerechnet werden, daß das eigentliche Ziel der Richtlinie, dem europäischen Binnenmarkt näher zu kommen, sich in die gegenteilige Wirkung verkehrt.

Der Bundesrat spricht sich statt dessen dafür aus, die Freigrenzen für Privatpersonen stärker anzuheben.